

**13 S 30/11**

(Geschäftsnummer)



Verkündet am 29.06.2011

Streich

Justizamtsinspektorin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

# Landgericht Potsdam

Im Namen des Volkes

## Urteil

In dem Berufungsverfahren

pp.

hat die 13. Zivilkammer des Landgerichts Potsdam  
auf die mündliche Verhandlung vom 08.06.2011 durch

den Präsidenten des Landgerichtes .... als Vorsitzenden,  
die Richterin am Landgericht ..... und  
den Richter am Amtsgericht ..... als beisitzende Richter

für R e c h t erkannt:

1. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Amtsgerichtes Potsdam vom 19.01.2011, Az.: 20 C 241/10, wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

### Gründe:

Die Klägerin verfolgt mit der Berufung ihren Antrag weiter, den Beklagten zur Zahlung des vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligungsbetrages in Höhe von 750,00 € zu verurteilen.

Hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen wird auf den Tatbestand des Urteils des Amtsgerichtes Potsdam verwiesen, § 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO.

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Amtsgerichtes Potsdam ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt und innerhalb der Frist begründet.

In der Sache hat die Berufung keinen Erfolg, weil das Amtsgericht zutreffend die Beweislastregel des § 280 BGB angewendet hat.

Nach der Fassung des § 280 Abs. 1 BGB trägt der Gläubiger die Beweislast für die Pflichtverletzung, die Schadensentstehung und den Ursachenzusammenhang zwischen der Pflichtverletzung und dem Schaden. Dagegen ist der Schuldner nach § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB für das Nichtvertretenmüssen beweispflichtig (vgl. Palandt / Grüneberg, BGB, 70. Aufl., § 280 Rn. 34).

Der Gläubiger trägt die Beweislast dafür, dass der Schuldner objektiv eine ihm obliegende Pflicht verletzt hat. Allerdings ist bei der Anforderung an den Beweis zwischen erfolgsbezogenen und verhaltensbezogenen Pflichten zu unterscheiden (vgl. Palandt / Grüneberg, a.a.O., § 280 Rn. 35). Bei den nicht auf eine Erfolg bezogene Pflichten (verhaltensbezogenen Pflichten) muss in der Regel der Gläubiger den vollen Beweis einer Pflichtverletzung erbringen (vgl. Palandt / Grüneberg, a.a.O., § 280 Rn. 36).

Es gilt der Grundsatz, dass sich die Beweislastverteilung auch an den Verantwortungsbereichen von Schuldner und Gläubiger zu orientieren hat. Von einer Schädigung kann bei verhaltensbezogenen Pflichten auf eine Pflichtverletzung geschlossen werden, wenn der Gläubiger dartut, dass die Schadensursache allein aus dem Verantwortungsbereich des Schuldners herrühren kann, z.B. wenn für Schäden an der Mietsache allein Ursachen aus dem Gefahrenkreis des Mieters in Betracht kommen (vgl. Palandt / Grüneberg, a.a.O., § 280 Rn. 35; Palandt / Weidenkaff, a.a.O., § 538 Rn. 4).

Bezogen auf den von ihr geltend gemachten Schadensersatzanspruch trägt hier die Klägerin die Beweislast für das Vorliegen dessen Voraussetzungen:

Nach dem Mietrecht findet zwar ebenso wie nach den Regelungen der positiven Vertragsverletzung unter bestimmten Voraussetzungen nicht nur hinsichtlich des Verschuldens, sondern auch bezüglich der objektiven Pflichtverletzung eine Umkehr der Beweislast statt. Dazu ist es jedoch bei Nutzungsverhältnissen erforderlich, dass der Schaden im Obhuts- und Gefahrenbereich des Nutzungsberechtigten „durch Mietgebrauch“ entstanden ist. Lässt sich dagegen nicht ausschließen, dass der Schadenseintritt vom Mieter in keiner Weise veranlasst oder beeinflusst worden ist, so bleibt es bei der Beweislast des Vermieters. Der Vermieter muss danach insbesondere nachweisen, dass die Schadensursache nicht aus dem Verhalten eines Dritten herrührt, für den der Mieter nicht haftet (vgl. BGH, Urteil vom 3.11.2004, Az.: VIII ZR 28/04, zitiert nach juris).

In einer weiteren Entscheidung führt der Bundesgerichtshof aus, dass der Vermieter die Beweislast dafür trägt, dass die Schadensursache dem Obhutsbereich des Mieters entstammt, wenn Streitig ist, ob vermietete Räume in Folge des Mietgebrauchs geschädigt worden sind (vgl. BGH, Urteil vom 10.11.2004, Az.: XII ZR 71/01, zitiert nach juris).

Aus beiden vorbenannten Entscheidungen des Bundesgerichtshofes ist der Schluss zu ziehen, dass bei Nutzungsverhältnissen, so wie hier bei dem Mietvertrag über die Nutzung eines Kraftfahrzeuges, bei den sogenannten verhaltensbezogenen Pflichten es dem Vermieter (hier der Klägerin) obliegt, nachzuweisen, dass die Beschädigung an der Mietsache (hier an dem klägerischen Fahrzeug) allein durch den Mieter (den Beklagten) verursacht worden war.

Das Amtsgericht kommt in seiner Würdigung der Beweisaufnahme zum Ergebnis, dass der Klägerin nicht gelungen sei, nachzuweisen, dass die Schadensursache allein aus dem Verantwortungsbereich des Beklagten komme.

Die Würdigung des Amtsgerichtes ist nachvollziehbar und gegen sie ist nicht zu erinnern:

Der Aussage des Zeugen [REDACTED] der Verkehrsunfall sei noch im Zusammenhang mit dem Fahrstreifenwechsel des Beklagten geschehen und dieser sei auf die linke Spur gefahren, ohne sich vorher zu vergewissern, ob jemand dahinter komme und alles sei maximal in der Entfernung von 25 bis 30 Metern vor seinem Fahrzeug geschehen, steht die Bekundung des Beklagten entgegen, sein Fahrstreifenwechsel sei längst beendet gewesen, als der Zeuge [REDACTED] mit seinem Fahrzeug mittig aufgefahren sei.

Angesichts des Umstandes, dass zwei sich widersprechende Bekundungen zum Unfallverlauf bestehen und weitere Beweismittel zum Unfallhergang nicht vorhanden sind, bleibt die Frage der Aufklärung des Unfallherganges - wie die Berufungsklägerin bereits zutreffend festgestellt hat - offen. Dieser Umstand geht unter Berücksichtigung der Beweislastverteilung nach der oben dargestellten Rechtsprechung zulasten der Berufungsklägerin, denn sie konnte in der Beweisaufnahme nicht nachweisen, dass der Schadenseintritt nicht aus dem Verhalten eines Dritten herrührt, für den der Mieter (also der Beklagte) nicht haftet. Es ist aufgrund der Beweisaufnahme offen geblieben, ob nicht die Ursache für die Beschädigung des klägerischen Fahrzeuges bei dem Zeugen Grellmann liegt, für den der Beklagte nicht haftet.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen. Weder hat die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichtes, § 543 Abs. 1 ZPO.

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 750,00 € festgesetzt.

.....

.....

.....

## Schlagworte Urteilsdatenbank

- Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- Aufklärungspflicht Vermieter
- Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- Direktvermittlung
- EE Eigensparnis-Abzug
- Erkundigungspflicht
- Geringfügigkeitsgrenze
- Zusatzfahrer
- Schwacke-Mietpreisspiegel
- Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- Gutachten
- Mietwagendauer
- NA Nutzungsausfall
- Rechtsanwaltskosten
- Zugänglichkeit
- Haftungsreduzierung/Versicherung
- Rechtsdienstleistungsgesetz (RBerG)
- Bestimmtheit der Abtretung
- Selbstfahrervermietfahrzeug
- Zeugengeld
- Grobe Fahrlässigkeit
- Schadenminderungspflicht
- Wettbewerbsrecht/-verstoß
- Zustellung/Abholung
- Winterreifen
- Navigation
- Automatik
- Anhängerkupplung
- Fahrschulausrüstung
- Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Unfallersatztarif
- Anspruchsgrund
- Sonstiges
- Internetangebote